

Am 7. Februar wurde die Militärkonvention abgeschlossen. Sachsen behielt sein Kriegsministerium, seine eigene Armeeverwaltung und Militärbudget. Dem sächsischen Könige stand die Ernennung der Offiziere zu, dem König von Preußen in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr die Ernennung der Generalität. Den Höchstkommandierenden ernannte der König von Preußen auf Grund eines Vorschlags des Königs von Sachsen; die übrigen Kommando führenden Generäle ernannte zwar formell der König von Sachsen, jede einzelne Ernennung war aber vom Einverständnis des Königs von Preußen abhängig. Weiter folgten Bestimmungen über den gegenseitigen Austausch von Offizieren, Regelung der Organisations- und Dienstbestimmungen. Vom 1. Oktober 1867 ab sollten die sächsischen Truppen das 12. Armeekorps des Bundesheeres bilden, ab 1. Januar 1868 in den gemeinsamen Etat eintreten. Würde bis zum 1. Juli 1867 die Verfassung des Bundes angenommen und publiziert und die Organisation des sächsischen Korps weit genug fortgeschritten sein, so erklärt sich Preußen bereit, zu diesem Zeitpunkte Sachsen — abgesehen vom Königstein, Leipzig und Bautzen — zu räumen¹²².

Am 8. Februar wurde der Konvention noch ein von Savigny und Friesen unterschriebenes Geheimprotokoll¹²³ angefügt. Nach Artikel 60 des Verfassungsentwurfs konnten Offiziere jedes Bundesstaates durch den König von Preußen mit Beförderung in das preußische Heer oder in ein anderes Kontingent versetzt werden. Daß es hieß „mit Beförderung“, hatte man sächsischerseits für eine Garantie gegen allzuhäufige Versetzung von Offizieren angesehen. Die Kleinstaaten hofften, daß durch diesen Passus eine gleichmäßige Beförderung ihrer Offiziere in der preußischen Armee vielleicht zu erreichen sei. Falls dies von Preußen in Zukunft nicht ausgeführt würde, hatten sie, um wenigstens die Anstellung von Offizieren ihrer Staaten in der preußischen Armee zu erlangen, durch Oldenburg den Antrag gestellt, daß die Worte „oder ohne“ eingeschlossen würden. Dieser Antrag wurde von Preußen auch angenommen. Sachsen sah nun die Garantie einer allzuhäufigen Versetzung seiner Offiziere beseitigt. In dem Geheimprotokoll wurde nun vereinbart, daß die Versetzung sächsischer Offiziere ohne Beförderung nicht stattfinden solle.

Ein Zwischenfall war noch mit der Veröffentlichung der Militärkonvention verbunden, der zeigt, in wie starkem Maße

¹²² Staatsarchiv (hrsg. v. K. Aegidi u. A. Klauhold) XII, 400.

¹²³ A I fol. 190.